

Ordnungsbehördlichen Verordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage vom 21.03.2019

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land NRW – Entfesselungsgesetz I – vom 22.03.2018 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hörstel als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Bevergern, Dreierwalde und Riesenbeck am jeweiligen Kirmessonntag, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Kirmessen finden an folgenden Tagen statt:

- im Stadtteil Bevergern von Samstag, 23. August oder den nächstfolgenden Samstag bis zum darauffolgenden Montag
- im Stadtteil Dreierwalde von Samstag vor dem ersten Sonntag im September bis zum darauffolgenden Montag
- im Stadtteil Riesenbeck von Samstag vor dem zweiten Sonntag im September bis zum darauffolgenden Montag

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Bevergern dürfen am 2. Sonntag im November, an dem der örtliche Martinimarkt stattfindet, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen im Stadtteil Dreierwalde dürfen am 2. Adventssonntag, an dem der Weihnachtsmarkt stattfindet, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Stadtteil Riesenbeck dürfen an dem 1. Adventssonntag, an dem der Weihnachtsmarkt stattfindet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Verkaufsstellen im Stadtteil Riesenbeck dürfen am letzten Sonntag im März, an dem die Veranstaltung „Riesenbecker Frühling“ und an dem letzten Sonntag im September, an dem die Veranstaltung „Riesenbecker Herbst“ stattfindet, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages gilt nur für diejenigen Verkaufsstellen, die sich im Umfeld der jeweiligen Veranstaltungsfläche befinden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Alle vorher gültigen Verordnungen der Stadt Hörstel in Bezug auf die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen werden aufgehoben.